



NEWSLETTER

N° 4/2020 18. April 2020

1. Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?
2. Wie kann ein Unternehmen persönliche Schutzausrüstung (PSA) erhalten?
3. Was ist zu beachten, wenn Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens auf dem Gelände des Arbeitgebers arbeiten?
4. Was passiert, wenn mehrere Arbeitnehmer aus mehreren Unternehmen am selben Arbeitsplatz, z.B. auf einer Baustelle, arbeiten?
5. Welche sind die spezifischen Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz während der Krise?
6. Was ist, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht?
7. Wer ist dafür zuständig, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen und bei Nichteinhaltung Sanktionen zu verhängen?

NEUE REGELN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ WÄHREND DER GESUNDHEITSKRISE, DIE AB DEM 17. APRIL 2020 VON ARBEITGEBERN UND ARBEITNEHMERN ZU BEACHTEN SIND

Die neue großherzogliche Verordnung vom 17. April 2020 detailliert die Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern am Arbeitsplatz zur Gewährleistung ihrer Sicherheit während der Gesundheitskrise im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19. Die aufgeführten Regeln gelten am gleichen Tag.

1. Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?

Für die Dauer des Krisenzustands und in Ergänzung zu den allgemein geltenden Regeln im Bereich des Arbeitsschutzes, die auf gesetzlichen Bestimmungen basieren, muss der Arbeitgeber :

- geeignete Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ergreifen, sicherstellen, dass diese Maßnahmen angepasst werden und den außergewöhnlichen Umständen der COVID-19 Epidemie Rechnung tragen sowie zur Verbesserung der bestehenden Situationen beitragen;
- Risiken vermeiden und jedes Risiko für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten prüfen, das sich im Zusammenhang mit diesen außergewöhnlichen Umständen der COVID-Epidemie nicht vermeiden lässt;
- diese Risikobewertung regelmäßig und immer wieder erneuern, wenn sich die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-Epidemie ändern;
- auf der Grundlage dieser Risikobewertung die Maßnahmen bestimmen, die in Bezug auf diesen außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der COVID-Epidemie zu ergreifen sind;



Die CSL steht Ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung:

HOTLINE: +352 27 494 - 200

EMAIL: csl@csl.lu

- gegebenenfalls die Zahl der Beschäftigten begrenzen, die Risiken im Zusammenhang mit diesen außergewöhnlichen Umständen in Bezug auf die COVID-Epidemie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten;
- die Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit der Personaldelegation über die möglichen Risiken für Sicherheit und Gesundheit, die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen, das Tragen und die Verwendung von Schutzausrüstung und Schutzkleidung sowie über die Hygienevorschriften informieren und schulen, die im Zusammenhang mit diesen außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie getroffen wurden, und ihnen die entsprechenden Anweisungen geben;
- Schilder aufstellen, die auf die Risiken und Präventivmaßnahmen hinweisen, die im Zusammenhang mit diesen außergewöhnlichen Umständen der COVID-Epidemie getroffen wurden;
- Arbeitsplätze und andere Räumlichkeiten oder Arbeitsstätten so anpassen, dass die Beschäftigten ihre berufliche Tätigkeit aufgrund dieser außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der COVID-Epidemie ausüben können;
- kollektive Schutzvorrichtungen schaffen, die den Schutz der Arbeitnehmer gegenüber anderen Personen gewährleisten;
- Mitarbeiter mit persönlicher Schutzausrüstung ausstatten, einschließlich geeigneter Schutzkleidung, die an die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-Epidemie angepasst ist;
- sicherstellen, dass Schutzkleidung und -ausrüstung:
 - korrekt in einem dafür vorgesehenen Bereich platziert und getrennt von anderer Kleidung aufbewahrt werden,
 - nach jedem Gebrauch gereinigt oder, falls erforderlich, vernichtet werden;
- den Mitarbeitern angemessene sanitäre Einrichtungen, den Zugang zu einem Waschbecken, Seife und Einweg-Papierhandtücher oder Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen;
- sicherstellen, dass die Mitarbeiter einen angemessenen physischen Abstand einhalten und, wo dies nicht möglich ist, dass die Mitarbeiter eine Maske oder ein anderes Schutzgerät tragen, um Nase und Mund abzudecken, sowie, falls erforderlich, andere persönliche Schutzausrüstung;
- sicherstellen, dass die Räumlichkeiten und Böden regelmäßig gereinigt werden;
- sicherstellen, dass die Arbeitsflächen gereinigt und desinfiziert werden.

Alle oben genannten Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz dürfen unter keinen Umständen zu finanziellen Belastungen für die Beschäftigten führen.

2. Wie kann ein Unternehmen persönliche Schutzausrüstung (PSA) erhalten?

Um Angebot und Nachfrage nach persönlicher Schutzausrüstung, die von luxemburgischen Unternehmen hergestellt und geliefert wird, in Einklang zu bringen, wurde die Plattform www.epi-covid19.lu von der nationalen Agentur für Innovationsförderung, Luxinnovation, unter der Ägide der Regierung ins Leben gerufen. Diese Plattform, die als ein sich erweiterndes Verzeichnis mit gesichertem Zugang für die Benutzer funktioniert, verfolgt das Ziel, alle Informationen im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung der folgenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zu erfassen:

- chirurgische Masken und Masken des Typs FFP2 ;
- nicht zertifizierte Schutzmasken;
- Visiere;
- Schutzschirme aus Kunststoff;
- Schürzen;
- Desinfektionsmittel.

3. Was ist zu beachten, wenn Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens auf dem Gelände des Arbeitgebers arbeiten?

Der Arbeitgeber muss auch geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber von Arbeitnehmern externer Unternehmen oder Betriebe, die in seinem Unternehmen oder Betrieb tätig sind, angemessene Sicherheitsinformationen, wie oben beschrieben, erhalten, die für die betreffenden Arbeitnehmer bestimmt sind.

4. Was passiert, wenn mehrere Arbeitnehmer aus mehreren Unternehmen am selben Arbeitsplatz, z.B. auf einer Baustelle, arbeiten?

Sind an ein und demselben Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen tätig, so müssen die Arbeitgeber bei der Durchführung der oben genannten Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammenarbeiten und unter Berücksichtigung der Art ihrer Aktivitäten ihre Tätigkeiten zum Schutz und zur Vorbeugung berufsbedingter Gefahren koordinieren, sich gegenseitig über diese Gefahren informieren und ihre jeweiligen Arbeitnehmer oder deren Vertreter davon in Kenntnis setzen.

5. Welche sind die spezifischen Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz während der Krise?

Für die Dauer des Krisenzustandes müssen die Beschäftigten:

- die ihnen zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung und Schutzkleidung unter den aussergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie korrekt verwenden und die erforderlichen Hygienemaßnahmen anwenden;
- dem Arbeitgeber und/oder den Sicherheits- und den Gesundheitsschutzbeauftragten und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdelegierten unverzüglich jede Arbeitssituation melden, bei der sie triftige Gründe zu der Annahme haben, dass sie eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 darstellt.

6. Was ist, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht?

Artikel L.312-4 des Arbeitsgesetzbuches sieht folgendes vor:

"Der Arbeitgeber muss:

- *alle Beschäftigten, die einer ernsten und unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind, oder sein könnten, sobald wie möglich über diese Gefahr und über die zu ihrem Schutz getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen informieren;*
- *Maßnahmen ergreifen und Anweisungen geben, die es den Beschäftigten ermöglichen, im Falle einer ernsten, unmittelbaren und unvermeidbaren Gefahr ihre Tätigkeit einzustellen oder den Arbeitsplatz sofort zu verlassen, um sich in Sicherheit zu bringen;*
- *außer in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen davon absehen, die Beschäftigten aufzufordern, ihre Tätigkeit in einer Arbeitssituation wieder aufzunehmen, in der eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.*

Ein Arbeitnehmer, der sich im Falle einer ernsten, unmittelbaren und unvermeidbaren Gefahr von seinem Arbeitsplatz oder einem gefährlichen Ort entfernt, darf dadurch keinen Schaden erleiden. Die Kündigung eines Arbeitsvertrags durch einen Arbeitgeber unter Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes ist missbräuchlich.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass jeder Arbeitnehmer im Falle einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für seine eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen, wenn es unmöglich ist, den zuständigen Vorgesetzten zu verständigen, unter Anbetracht seiner technischen Kenntnissen und Mittel geeigneter Maßnahmen ergreifen kann, um die Folgen einer solchen Gefahr zu vermeiden. Er darf durch sein Handeln keinen Schaden erleiden, es sei denn, er hat leichtfertig oder grob fahrlässig gehandelt."

Die neue großherzogliche Verordnung vom 17. April 2020 **beinhaltet die Klarstellung**, dass ein Arbeitnehmer, der sich im Falle einer ernsten, unmittelbaren und unvermeidbaren Gefahr von seinem Arbeitsplatz oder einem gefährlichen Bereich entfernt, dadurch keinen Schaden erleiden darf.

Die Kündigung eines Arbeitsvertrags durch einen Arbeitgeber unter Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes ist missbräuchlich.

7. Wer ist dafür zuständig, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen und bei Nichteinhaltung Sanktionen zu verhängen?

Verstöße gegen die oben genannten Regeln werden von Mitgliedern der Gewerbeinspektion (ITM) und von den Arbeitsmedizinern der Abteilung für Arbeitsmedizin und Umwelt (nicht von Arbeitsmedizinern der für die Unternehmen zuständigen Gesundheitsdienste) untersucht und festgestellt.

Verstöße gegen die oben genannten Regeln werden gemäß den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis 6 Monaten und einer Geldstrafe von 251 bis 25.000 Euro oder nur mit einer dieser Strafen geahndet.